

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 1/95

vom

22. Februar 1995

in dem Rechtsstreit

des Herrn Albert K [REDACTED], N [REDACTED], S [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin v. [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED] Krankenversicherungs AG, vertreten durch den
Vorstand, A [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die
Richter Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 22. Februar 1995

beschlossen:

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einle-
gung der Revision gegen das Urteil des 1. Zi-
vilsenates des Oberlandesgerichts Bamberg vom
13. Oktober 1994 versagt.

Gründe:

In seinem Urteil vom 13. Oktober 1994, mit dem es die
Berufung des Klägers zurückgewiesen hat, hat das Berufungs-
gericht die Revision zum Bundesgerichtshof gemäß § 7 Abs. 1
EGZPO zugelassen. Das Urteil ist den zweitinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 15. November 1994 zu-
gestellt worden. Sie beauftragten namens des Klägers die
beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin v. [REDACTED]
mit der Einlegung der Revision. Diese legte mit einem am
9. Dezember 1994 eingegangenen Schriftsatz Revision bei dem
Bayerischen Obersten Landesgericht ein. Auf gerichtlichen
Hinweis vom 10. Januar 1995, daß Bedenken gegen die Zuläs-
sigkeit der Revision bestünden, reichte die Prozeßbevoll-
mächtigte des Klägers am 18. Januar 1995 einen Wiederein-

- 3 -

setzungsantrag ein, in dem sie folgendes anwaltlich und an Eides Statt versichert:

Am Tag des Auftragseinganges, dem 8. Dezember 1994, sei sie krank gewesen und nur zur Sichtung des Posteinganges und zum Unterschreiben der postfertigen Sachen vor- und nachmittags in ihr Büro gegangen. Da dem Auftragsschreiben zur Revisionseinlegung das Berufungsurteil nicht beigelegt gewesen sei, habe sie ihre Sekretärin gebeten, es per Telefax anzufordern und die Revisionsschrift wie üblich vorzubereiten. Das per Telefax eingegangene Berufungsurteil sei ihr noch im Laufe des Vormittags vorgelegt worden. Darauf habe sie die Sekretärin gebeten, die Revisionsschrift auf den Bundesgerichtshof, zu dem die Revision zugelassen worden sei, zu ändern. Die Sekretärin habe möglicherweise diesen Hinweis nicht zur Kenntnis genommen oder sogleich wieder vergessen. Als sie selbst am Nachmittag die angefallene Post unterschrieben habe, sei ihr neben der Revisionschrift in der Sache des Klägers ausnahmsweise das Berufungsurteil nicht gemäß ihrer allgemeinen Anordnung vorgelegt worden.

Dem Kläger kann die begehrte Wiedereinsetzung unter diesen Umständen nicht gewährt werden, denn seine Prozeßbevollmächtigte trifft an der Fristversäumung - zumindest auch - ein Verschulden, das sich der Kläger gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen muß. Ohne einen Vergleich der Angaben in einer Rechtsmittelschrift mit Rubrum und Tenor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des anzufechtenden Urteils kann ein Anwalt nicht zuverlässig beurteilen, ob die Rechtsmittelschrift an das zuständige Gericht adressiert ist.

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Terno